



Richtlinie

Bahnbetrieb	Fahrdienstvorschrift
Archivierte EVU-Regeln der Ril 408; Modulgruppen 408.91 - 99; Planungsregeln	40891 Seite I

Das vorliegende Regelwerk ist urheberrechtlich geschützt. Der DB Netz AG steht an diesem Regelwerk das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht zu.

Jegliche Formen der Vervielfältigung zum Zwecke der Weitergabe an Dritte bedürfen der Zustimmung der DB Netz AG.

Zielgruppen, für welche diese Richtlinie erarbeitet wurde:

Eisenbahnverkehrsunternehmen:

- Mitarbeiter, die örtliche Zusätze aufstellen,
- Mitarbeiter mit Planungs-, Leitungs- oder Überwachungsaufgaben im Bahnbetrieb

Impressum

Fachautor

DB Netz AG

I.NPB 4

Heike Villioth-Ebert

Theodor-Heuss-Allee 5-7

60486 Frankfurt am Main

Tel. Intern (955) 31633 / Extern (069) 265-31633

Inhaltsverzeichnis

Regelwerksnummer	Titel	Gültig ab
408.0020Z00	Züge fahren und Rangieren; Erläuterungen zur Neuherausgabe; Grundsätze	13.12.2015
408.9100	Archivierte Regeln; Verzeichnis der Aktualisierungen archivierter Regeln 408.91-99	13.12.2015
408.9100Z00	Archivierte Regeln; Erläuterungen zur Neuherausgabe	13.12.2015
408.9101	Archivierte Regeln; Örtliche Zusätze für Mitarbeiter EVU bekanntgeben	13.12.2015
408.9101A01	Archivierte Regeln; Übersicht über die in örtliche Zusätze aufzunehmende Angaben	13.12.2015
408.9111	Archivierte Regeln; Mitarbeiter überwachen, Arbeitsübergabe und Arbeitsübernahme am Zug, Uhrzeitvergleich	13.12.2015
408.9331	Archivierte Regeln; Ergänzende Regeln zur Zustimmung des Fahrdienstleiters zur Abfahrt aus einem Bahnhof	13.12.2015
408.9401	Archivierte Regeln; Anordnungen über den Zugverkehr	13.12.2015



und gemäß Verteiler Richtlinie 408

20.10.2014

**Neuherausgabe Richtlinie 408 – Fahrdienstvorschrift –
sowie Aktualisierung der damit in Bezug stehenden Richtlinien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Vorgaben der Technischen Spezifikation Interoperabilität „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ und in Anlehnung an den nationalen Umsetzungsplan des Bundesverkehrsministeriums¹ wird die Richtlinie 408 neu herausgegeben. Mit der Neuherausgabe erhält die Richtlinie 408 wieder die Bezeichnung „Fahrdienstvorschrift“. Die Bekanntgabe der Neuherausgabe der Richtlinie 408 erfolgt in elektronisch nutzbarer Form (Dateien im Word- und PDF-Format) ab Oktober 2014. Die Druckstücke stehen etwas später zur Verteilung zur Verfügung.

Zum 13.12.2015 wird die Neuherausgabe in Kraft gesetzt. Die bisherige Richtlinie 408 „Züge fahren und Rangieren“ mit den Modulgruppen 408.01 – 09 B 11 (einschließlich B 10A) sowie 408.11 – 19 B 9 wird mit Ablauf des 12.12.2015 ungültig und ist wegzulegen. Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs mit der Richtlinie 408 werden zeitgleich weitere Richtlinien (Ril 301, Ril 436, Ril 437, Ril 481.0205, etc.) aktualisiert.

Dieses Dokument beschreibt in den folgenden Abschnitten die Hintergründe und die mit der Neuherausgabe der Richtlinie 408 verbundenen strukturellen Änderungen im betrieblichen Regelwerk der DB Netz AG:

1. Grundsätze der Weiterentwicklung
2. Neue Struktur der Richtlinie 408
3. Netzzugangsrelevantes Regelwerk
4. Weiterentwicklung der Örtlichen Richtlinien als örtliche Zusätze (Angaben für das Streckenbuch, Betriebsstellenbuch und sonstige örtliche Unterlagen)
5. Handbücher und Druck
6. Aktualisierung weiterer Richtlinien des betrieblich-technischen Regelwerks

Die verwendeten Abkürzungen sind am Schluss des Dokuments erläutert.

¹ Verkehrsblatt 2008, lfd. Nummer 114, Seite 434 ff.

1. Grundsätze der Weiterentwicklung

Die TSI „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ gibt einen engen Umsetzungsrahmen vor und verlangt eine klare Trennung der Zuständigkeiten und Prozesse beim Thema „Züge fahren“. Das Rangieren ist nicht Regelungsgegenstand dieser TSI. Folglich bleiben bei der Umsetzung mehr Freiheiten. Eine Aufteilung des Rangierens im Sinne der TSI wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft und ggf. umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund wird die Neuherausgabe der Richtlinie 408 unter Beibehaltung der bewährten Modulform zielgruppenorientiert neu strukturiert und in vier thematische Teile zerlegt:

- Züge fahren - Regeln für Anwender des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU)
- Züge fahren - Schnittstellenregeln für Anwender der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)
- Rangieren
- Züge fahren - archivierte Regeln für Anwender der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

2. Neue Struktur der Richtlinie 408

Die folgende Abbildung zeigt die ab 13.12.2015 gültige Struktur:

Modulgruppe	Anwender	Geltung
408.01 – 06	Mitarbeiter EIU Fdl, Ww	Züge fahren EIU-interne Regeln und Schnittstellen zum EVU
408.11 – 16 Strichliste: 408.1101A01	Planer EIU Ersteller Örtlicher Zusätze, Angaben für das Streckenbuch und Betra	Züge fahren
408.21 – 27	EVU, Tf	Züge fahren Regeln mit Schnittstellen zum EIU
408.31 – 37 Strichliste: 408.3101A01	Planer EVU Ersteller Örtlicher Zusätze / Streckenbuch	Züge fahren
408.48	Mitarbeiter EIU und EVU Fdl, Ww, Tf, Rb, Rg, Andere	Rangieren
408.58 Strichliste: 408.5801A01	Planer EIU und EVU	Rangieren
408.81 - 89	bisher Mitarbeiter EVU	Züge fahren archivierte EVU-interne (Planungs-) Regeln. EVU müssen prüfen und entscheiden, ob sie diese Regeln weiter anwenden oder eigene Regeln geben wollen
408.91 – 99 Strichliste: 408.9101A01	bisher Planer EVU	

2.1 Modulgruppe 408.01 - 06

Die Module 408.01 - 06 beinhalten die Regeln für das Fahren von Zügen für Fahrdienstleiter und Weichenwärter. Diese Modulgruppe beschreibt sowohl interne Prozesse des Eisenbahninfrastrukturunternehmens als auch Prozesse, die Mitarbeiter des Eisenbahninfrastrukturunternehmens in der Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der Eisenbahnverkehrsunternehmen beachten müssen.

2.2 Modulgruppe 408.11 - 16

Die Regeln für den örtlichen Planer werden bisher in der Modulgruppe 408.11 - 19 bekannt gegeben. Auch diese werden in ihren prozessualen Zuständigkeiten getrennt. Die Module für den

Planer des Eisenbahninfrastrukturunternehmens werden neu als Modulgruppe 408.11 - 16 bekanntgegeben, jeweils passend zu den Modulgruppen 408.01 - 06 und 408.21 - 27.

2.3 Modulgruppe 408.21 - 27

Die Modulgruppe 408.21 - 27 gilt verbindlich für Eisenbahnverkehrsunternehmen. Sie enthält Vorgaben und Schnittstellenregeln, die Triebfahrzeugführer - und in wenigen Fällen andere genannte Mitarbeiter - in der Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des EIU beachten müssen. EVU, die ein Triebfahrzeugführerheft als Sammlung von Regelwerken verwenden, können die Regeln unmittelbar an ihre Triebfahrzeugführer geben. Alternativ können sie zur Herstellung eines eigenen Triebfahrzeugführerheftes verwendet werden. EVU dürfen Vorgaben in eigener Verantwortung auf andere Mitarbeiter übertragen; Aufgaben des Triebfahrzeugführers dürfen sie auf andere Mitarbeiter übertragen, soweit die Schnittstelle zwischen Mitarbeitern des EIU und Triebfahrzeugführer unverändert bleibt.

2.4 Modulgruppe 408.31 - 37

EVU-Planer von Schnittstellenregeln erhalten die zur Modulgruppe 408.21 - 27 passenden Planungsregeln in 408.31 - 37.

2.5 Modulgruppe 408.48

Die Regeln des Rangierens sind nicht Gegenstand der TSI „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“. Daher wird die Struktur der Rangierregeln beibehalten und in die Modulgruppe 408.48 verschoben.

2.6 Modulgruppe 408.58

Planungsregeln aus der Modulgruppe 408.18 werden entsprechend der Systematik nach 408.58 verschoben.

2.7 Modulgruppe 408.81 - 89

Alle Regeln der bisherigen Richtlinie 408.01 - 09 B 11/10A, welche interne Prozesse von Eisenbahnverkehrsunternehmen beschreiben, werden als archivierte Regeln in die Modulgruppe 408.81 - 89 überführt. In diese Systematik werden die bereits heute archivierten Regeln zu den Themen Wagenliste und Bremszettel eingegliedert. Diese Prozesse gibt die DB Netz AG als Infrastrukturbetreiber nicht mehr vor. Die DB Netz AG wird die archivierten Regeln der Modulgruppe 408.81 - 89 fünf Jahre öffentlich zugänglich vorhalten, aber nicht selbst weiterentwickeln.

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen sollten beachten, dass diese EVU-Regeln als anerkannte Regeln der Technik zu betrachten sind und daher nicht ohne weiteres ersatzlos entfallen können. Eisenbahnverkehrsunternehmen müssen die Regeln, die sie übernehmen, in eine für ihre Mitarbeiter geeignete Darstellung überführen. Wenn Eisenbahnverkehrsunternehmen die archivierten Regelungsinhalte abändern wollen, müssen die Änderungen nach Prozessen und Verfahren des Eisenbahnverkehrsunternehmens behandelt werden (z.B. Sicherheitsmanagementsystem).

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die Initiative des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmer e.V. hingewiesen, der ein brancheneinheitliches EVU-Regelwerk erstellen wird, das u. a. diese EVU-internen Regeln in geeigneter Darstellung enthält. Für nähere Informationen hierzu, wenden Sie sich bitte an die Hauptgeschäftsstelle des VDV in Berlin.

2.8 Modulgruppe 408.91 - 99

Die zu den archivierten Regeln der Modulgruppe 408.81 - 89 gehörenden Planungsregeln werden als archivierte Regeln in die Modulgruppe 408.91 - 99 überführt. Diese werden ebenso fünf Jahre vorgehalten und nicht mehr durch die DB Netz AG weiterentwickelt. Hier sei insbesondere darauf hingewiesen, dass das bisherige Modul 408.1111 Abschnitt 1 (inkl. Anhang A01), das die Überwachung der Mitarbeiter zum Inhalt hatte, als Modul 408.9111 Abschnitt 1 archiviert wird.

2.9 Erläuterungsschreiben

Zu den Modulgruppen der neuen Richtlinien 408.01 - 06, 408.11 - 16, 408.21 -27, 408.31 -37, 408.48 sowie 408.58 gibt es gesonderte Erläuterungs-/Einführungsschreiben, in denen die durchgeführten Anpassungen detailliert dargestellt sind.

3. Netzzugangsrelevantes Regelwerk

Als netzzugangsrelevante und betrieblich-technische Regelwerke, welche Bestandteile der Schienennetz-Benutzungsbedingungen und Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen sind, verbleiben die Modulgruppen

- 408.21 - 27 und 408.31 - 37,
- 408.48 und 58.

Unabhängig davon wird die DB Netz AG die Modulgruppen 408.01 - 06 und 408.11 - 16 einschließlich zukünftiger Aktualisierungen informativ weiterhin veröffentlichen, um den Zugangsberechtigten eine gesamthafte Übersicht zu ermöglichen.

4. Weiterentwicklung der Örtlichen Richtlinien als örtl. Zusätze

Die bisherige Übersicht über die in die Örtlichen Richtlinien zur Richtlinie 408.01-09 aufzunehmenden Regeln („Strichliste“) im Modul 408.1101 Abschnitt 2A01 wird ebenfalls aufgetrennt. So erhält jede Modulgruppe für Planer eine eigene Übersicht der in örtlichen Zusätzen aufzunehmenden Regeln (im Folgenden „Strichliste“ genannt). Ebenso werden die weiteren netzzugangsrelevanten Regelwerke, die heute Regelungen für die Eisenbahnverkehrsunternehmen enthalten (z.B. Richtlinie 301, Modul 481.0205 etc.), angepasst und erhalten Strichlisten nach dem Vorbild der Richtlinie 408. Die Strichlisten erhalten über alle Richtlinien hinweg eine einheitliche Spaltennummerierung, unabhängig davon, ob eine konkrete Spalte inhaltlich in der entsprechenden Richtlinie enthalten ist:

Spalte	Inhalt
1	Stichwort
2	Örtliche Zusätze für Mitarbeiter auf Betriebsstellen des EIU / Betriebsstellenbuch
3	Örtliche Zusätze für Mitarbeiter auf Betriebsstellen des EVU
4	Angaben für das Streckenbuch
5	zu beachtende Regeln
6	Betra
7	Lieferung von EIU an EVU
8	Lieferung von EVU an EIU

4.1 Örtliche Richtlinien (Status quo)

Mit Hilfe der Strichlisten gibt die Richtlinie 408 derzeit vor, welche Angaben in die Örtliche Richtlinie für das Zugpersonal und welche Angaben in die Örtliche Richtlinie für Mitarbeiter auf Betriebsstellen aufzunehmen sind. Die Örtliche Richtlinie für Mitarbeiter auf Betriebsstellen kann sowohl für Mitarbeiter des Infrastrukturbetreibers als auch für Mitarbeiter von Eisenbahnverkehrsunternehmen gelten.

4.2 Angaben für das Streckenbuch

Auch diese Prozesse werden in die jeweiligen Zuständigkeiten überführt. Der Begriff der „Örtlichen Richtlinie für das Zugpersonal zur Richtlinie 408.01 - 09 (ÖRil Zp)“ wird an die europäischen Vorgaben angepasst. Die TSI weist den Eisenbahnverkehrsunternehmen die Verantwortung für das Erstellen und Verteilen von Streckenbüchern für ihre Triebfahrzeugführer zu. Der Infrastrukturbetreiber stellt gemäß TSI Daten, ggf. auch Regeln, zur Verfügung.

Um den Übergang für die Eisenbahnverkehrsunternehmen möglichst reibungslos zu gestalten, hat die DB Netz AG folgenden Migrationsweg geplant:

- Die örtlichen Angaben, die zu den neuen Modulgruppen 408.21 - 27, 408.48 sowie den weiteren bisher in den Örtlichen Richtlinien für das Zugpersonal vertretenen Richtlinien (Ril 301, Ril 436, Ril 437, Ril 481.0205, usw.) gehören, werden bis auf weiteres in einem eigenen Druckstück unter der Bezeichnung „Angaben für das Streckenbuch“ den Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt. Die „Angaben für das Streckenbuch“ ersetzen die bisherigen Druckstücke der Örtlichen Richtlinien für das Zugpersonal.
- Diese Druckstücke unterliegen bezüglich räumlicher Aufteilung (in Regionalbereiche), zeitlicher Bereitstellung, interner Gliederung nach La-Streckennummern, Beziehbarkeit sowie hinsichtlich der Verpflichtung zur Bereitstellung durch die DB Netz AG als Pflichtleistung denselben Bedingungen wie die bisherigen Druckstücke der Örtlichen Richtlinien für das Zugpersonal.
- Erst wenn eine allgemein anerkannte Lösung für die Lieferung der Inhalte über eine Schnittstelle in elektronischer Form gefunden ist und sich bewährt hat, wird die Bereitstellung der Pflichtangaben zum betrieblich-technischen Regelwerk vollständig auf die elektronische Schnittstelle umgestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Umstellung nicht zeitgleich zu 12/2015 beabsichtigt ist, sondern unter Beteiligung der Branche erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll, da der nationale Umsetzungsplan des Verkehrsministeriums gegenwärtig das Jahr 2018 zum Ziel hat.

Wenn eine eigenverantwortliche Weiterverarbeitung bzw. Zusammenstellung innerhalb des Eisenbahnverkehrsunternehmens durchgeführt werden soll, können die Textverarbeitungsdateien, aus denen die Angaben für das Streckenbuch erzeugt werden, im offenen Format beim Druck- und Logistikzentrum Karlsruhe als Daten-CD bezogen werden.

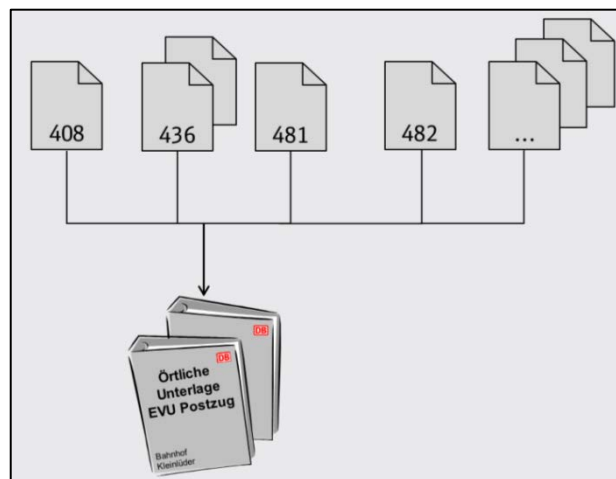
4.3 Betriebsstellenbuch

Anstelle der Begrifflichkeit der Örtlichen Richtlinie für Mitarbeiter auf Betriebsstellen wird zukünftig der neutrale Begriff der „örtlichen Zusätze“ stehen. Für Mitarbeiter des Infrastrukturbetreibers werden die örtlichen Zusätze im neuen Betriebsstellenbuch zusammengefasst. Hierfür gilt das interne Regelwerk 412.0110 der DB Netz AG.

4.4 Örtliche Zusätze für Mitarbeiter auf Betriebsstellen des EVU

Eisenbahnverkehrsunternehmen entscheiden in eigener Zuständigkeit, in welcher Form sie örtliche Zusätze für ihre Mitarbeiter auf Betriebsstellen bekanntgeben wollen.

In der nebenstehenden Abbildung ist beispielhaft eine mögliche Realisierungsvariante für das fiktive Eisenbahnverkehrsunternehmen „Postzug“ dargestellt.

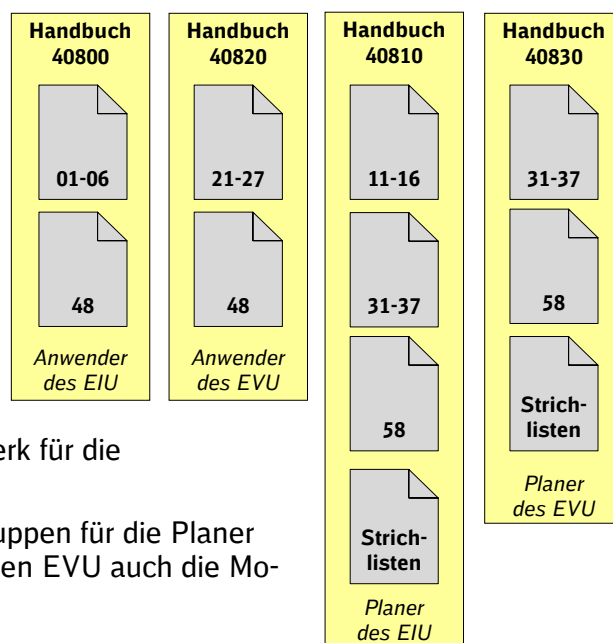


5. Handbücher und Druck

Neben der Möglichkeit zur Bestellung der einzelnen Modulgruppen der Richtlinie 408, werden auch vier zu Handbüchern zusammengefasste Modulgruppen im Druck- und Logistikzentrum in Karlsruhe erhältlich sein.

Die archivierten Regeln in den Modulgruppen 408.81 - 89 und 408.91 - 99 werden modulweise bestellbar sein. Unbenommen bleibt die elektronische Bereitstellung aller Modulgruppen auf der Internetseite der DB Netz AG unter der Rubrik SNB/betrieblich-technisches Regelwerk für die Zugangsberechtigten.

Hinweis: In der Zusammenfassung der Modulgruppen für die Planer des EIU ist wegen Funktionen im nicht-öffentlichen EVU auch die Modulgruppe 408.31 - 37 enthalten.



6. Aktualisierung weiterer Richtlinien des betrieblich-technischen Regelwerks

Zum 13.12.2015 treten des Weiteren folgende Aktualisierungen von Richtlinien und Modulen des betrieblich-technischen Regelwerks in Verbindung mit der Neuherausgabe der Richtlinie 408 in Kraft:

- Ril 301, Aktualisierung Nr. 8, neues Modul 301.0001Z01 (überführte Strichliste).
- Ril 436, Neuherausgabe, neues Modul 436.0000 (überführte Strichliste).
- Ril 437.0001-0005, Aktualisierung Nr. 5, neues Modul 437.0000 (überführte Strichliste)
- Ril 437.0011-0014, Aktualisierung Nr. 6, neues Modul 437.1000 (überführte Strichliste)
- Ril 481.0000, Neuherausgabe (überführte Strichliste)

- Ril 481.0201, Aktualisierung Nr. 1
- Ril 481.0202, Aktualisierung Nr. 1
- Ril 481.0205, Aktualisierung Nr. 1
- Ril 481.0205 Z01, Aktualisierung Nr. 1
- Ril 481.0205 Z02, Aktualisierung Nr. 1
- Ril 481.0301, Aktualisierung Nr. 1
- Ril 481.0302, Aktualisierung Nr. 1

Die genannten Richtlinien oder Module sind nur bezüglich der neuen Begriffe Streckenbuch bzw. Betriebsstellenbuch sowie der überführten Anteile der bisherigen Strichlisten hin angepasst. Falls diese Richtlinien oder Module aus anderen Gründen zum selben Zeitpunkt inhaltliche Änderungen erfahren, werden diese Änderungen mit gesondertem Einföhrungs- bzw. Erläuterungsschreiben bekannt gegeben.

Abkürzungen

A	Aktualisierung
B	Bekanntgabe (Bezeichnung einer Regelwerksversion, zukünftig Aktualisierung)
Betra	Betriebs- und Bauanweisung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
Fdl	Fahrdienstleiter
ÖRil MaB	Örtliche Richtlinien für Mitarbeiter auf Betriebsstellen
ÖRil Zp	Örtliche Richtlinien für das Zugpersonal
Rb	Rangierbegleiter
Rg	Rangierer
Ril	Richtlinie
SNB	Schienenetz-Nutzungsbedingungen
Tf	Triebfahrzeugführer
TSI	Technische Spezifikation Interoperabilität
Ww	Weichenwärter

Zusätzlich zu diesem Schreiben stellen wir Präsentationsfolien zum Download zur Verfügung. Diese dürfen in unveränderter Form für interne Schulungszwecke genutzt werden.

Für Rückfragen und Hinweise stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte senden Sie Ihre Fragen oder Hinweise an info408@deutschebahn.com.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

gez. i.V. Bormet
(Leiter Betriebsverfahren)

gez. i.A. Meffert
(Geschäftsföhrer Ril 408)

20.10.2014

Neuherausgabe Richtlinie 408, hier: Modulgruppen 408.91 – 99; Erläuterungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die neuen Modulgruppen gelten ab 13.12.2015. Sie enthält folgende Module:

408.9100 408.9101 408.9101A01 408.9111 408.9331
408.9401**Geltung**

Die neuen Modulgruppen 408.91 – 99 werden zum 13.12.2015 archiviert. Zielgruppe sind die Mitarbeiter der Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Mitarbeiter überwachen bzw. örtliche Zusätze erstellen müssen.

Übergang der Gültigkeit

Die Richtlinie 408.11 – 19 (Stand: B 9) wird mit Ablauf des 12.12.2015 ungültig und ist wegzulegen.

Die bisherigen Regeln gehen über in die neuen Richtlinien 408.11 – 16, 408.31 – 37, 408.58 und die Modulgruppen 408.91 – 99.

Modulgruppen 408.91 – 99

Aus der bisherigen Richtlinie 408.11 – 19 wurden in die Modulgruppen 408.91 – 99 die zu den archivierten Regeln der Modulgruppe 408.81 – 89 gehörenden Planungsregeln als archivierte Regeln überführt. Die DB Netz AG hält diese fünf Jahre vor und entwickelt die Regeln nicht mehr weiter.

Nummerierung der Module

Die bisherigen Module der Modulgruppe 408.11 – 19 waren abschnitts- bzw. absatzgenau bezeichnet. So gab es z. B. zum Modul 408.0111 die Module „408.1111 Abschnitt 1“, „408.1111 Abschnitt 6 Absatz (2)“ und „408.1111 Abschnitt 9“. Da diese so bezeichneten Module ebenfalls eine innere Gliederung in Abschnitte und Absätze aufwiesen, war es schwer, diese zu zitieren. Die neuen Module der Modulgruppe 408.91 – 99 sind deshalb lediglich mit 4stelligen Modulnummern bezeichnet. So gibt es zum Modul 408.8111 nur ein einziges Modul 408.9111. Eine Übersicht am Anfang des Moduls stellt den genauen Bezug zum Ausgangsmodul her.

...

Erläuterungen im Einzelnen

Modul 408.9101

Übersicht Neu - Alt:

Neu: Modul 408.9101 Abschnitt, Absatz usw.	Alt: Modul, Abschnitt, Absatz usw.
1 - 2	neu
3	408.1101 Abschnitt 2 1 (3)

Im Modul sind Grundsätze zur Erstellung örtlicher Zusätze archiviert. Die Vorgabe zur Abstimmung der Regeln wurde unmittelbar aus 408.1101 Abschnitt 1 (3) übernommen.

Anhang 408.9101A01

Übersicht Neu - Alt:

Neu: Anhang 408.9101A01 Abschnitt, Absatz usw.	Alt: Modul, Abschnitt, Absatz usw.
gesamter Anhang	neu

Im Anhang 408.9101A01 ist die Übersicht über zu gebende Regeln zu den Modulen der Modulgruppen 408.81 - 89 und EVU-interne Planungsregeln zur Richtlinie 408.21 - 27 hinterlegt.

Modul 408.9111

Übersicht Neu - Alt:

Neu: Modul 408.9111 Abschnitt, Absatz usw.	Alt: Modul, Abschnitt, Absatz usw.
gesamtes Modul	408.1111 Abschnitt 1 gesamtes Modul

Modul 408.9331

Übersicht Neu - Alt:

Neu: Modul 408.9331 Abschnitt, Absatz usw.	Alt: Modul, Abschnitt, Absatz usw.
51 - 53	408.1331 Abschnitt 3 Absatz (5) c)

Wenn neben Fahrdienstleiter und Triebfahrzeugführer weitere stationäre Personale bei der Abfertigung eines Zuges beteiligt (alt: örtliche Aufsicht) sind, werden die Regeln hierfür nicht mehr durch die DB Netz AG vorgegeben. Die hierfür notwendigen Planungsregeln werden daher archiviert.

Modul 408.9401

Übersicht Neu - Alt:

Neu: Modul 408.9401 Abschnitt, Absatz usw.	Alt: Modul, Abschnitt, Absatz usw.
21 - 22	408.1401 Abschnitt 1

Neu: Modul 408.9401 Abschnitt, Absatz usw.	Alt: Modul, Abschnitt, Absatz usw.
51 - 55	408.1401 Abschnitt 2

Wenn neben Fahrdienstleiter und Triebfahrzeugführer weitere stationäre Personale (alt: örtliche Aufsicht) über Sonderzüge verständigt werden, werden die Regeln hierfür nicht mehr durch die DB Netz AG vorgegeben Die hierfür notwendigen Planungsregeln werden daher archiviert.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

gez. i. V. Bormet
(Leiter Betriebsverfahren)

gez. i. A. Meffert
(Geschäftsführer Ril 408)

Bahnbetrieb	Fahrdienstvorschrift
Archivierte Regeln; Örtliche Zusätze für Mitarbeiter EVU bekanntgeben	408.9101 Seite 1

1 Allgemeines

- (1) Alle Regeln der bisherigen Richtlinie 408.01 - 09 B 11/10A, welche interne Prozesse von Eisenbahnverkehrsunternehmen beschreiben, wurden als archivierte Regeln in die Modulgruppe 408.81 - 89 überführt. Diese Prozesse gibt die DB Netz AG als Infrastrukturbetreiber nicht mehr vor. **Modulgruppe 408.81 - 89**
- (2) Als Modulgruppe 408.91 - 99 werden die Planungsregeln archiviert, die
 - zu den archivierten Regeln der Modulgruppe 408.81 - 89 gehören, oder
 - Planungsregeln zur Richtlinie 408.21 - 27 sind, die sich mit EVU-internen Prozessen befassen.**Modulgruppe 408.91 - 99**
- (3) Die DB Netz AG wird die archivierten Regeln der Modulgruppe 408.81 - 89 fünf Jahre öffentlich zugänglich vorhalten, aber nicht selbst weiterentwickeln. **Vorhaltung**
- (4) Eisenbahnverkehrsunternehmen müssen die Regeln, die sie übernehmen, in eine für ihre Mitarbeiter geeignete Darstellung überführen. Wenn Eisenbahnverkehrsunternehmen die archivierten Regelungsinhalte abändern wollen, müssen die Änderungen nach Prozessen und Verfahren des Eisenbahnverkehrsunternehmens behandelt werden (z.B. Sicherheitsmanagementsystem). **Überführung, Änderung von Regeln**

2 Regeln für Mitarbeiter auf Betriebsstellen

- (1) Zusätzliche oder abweichende Regeln für Mitarbeiter auf Betriebsstellen sind von dem Eisenbahnunternehmen zu geben, welches die Mitarbeiter auf den Betriebsstellen beschäftigt. **Verantwortliche Stelle**
- (2) EVU geben die zusätzlichen oder abweichenden Regeln für Mitarbeiter auf Betriebsstellen in einer durch das jeweilige EVU zu bestimmenden örtlichen Unterlage. **EVU**
- (3) Kann für die Erstellung von zusätzlichen oder abweichenden Regeln für Mitarbeiter auf Betriebsstellen des EIU eine Übernahme von Daten oder Regeln des EVU im Betriebsstellenbuch des EIU erforderlich sein, ist im Anhang 408.9101A01 in Spalte 8 darauf hingewiesen. **Datenlieferung vom EVU an das EIU**

3 Abstimmen der Regeln - Beteiligen anderer Eisenbahnunternehmen

Soweit erforderlich, muss das Eisenbahnunternehmen, das zusätzliche oder abweichende Regeln gibt, beim Aufstellen der Regeln andere Eisenbahnunternehmen beteiligen und die Regeln mit den zuständigen Stellen der anderen Unternehmen abstimmen.



Bahnbetrieb	Fahrdienstvorschrift
Übersicht über die in örtliche Zusätze aufzunehmende Angaben	408.9101A01 Seite 1

1 Spaltenübersicht

1. Spalte 1 - Stichwort

In Spalte 1 sind Textstellen und Stichwörter der Ril 408.21-27 (Stand 15.12.2015) bzw. der archivierten Regeln 408.81-89 genannt, für die - soweit erforderlich - in örtlichen Zusätzen Regeln zu geben sind. Hinter der Modulnummer sind die Nummern der Abschnitte und weiterer Untergliederungen durch Unterstrich verbunden, z.B. 408.8111 6 (2) bedeutet Modul 408.8111 Abschnitt 6 Absatz 2.

2. Spalte 2 - Örtliche Zusätze für Mitarbeiter auf Betriebsstellen des EIU

bleibt in den archivierten Regeln frei

3. Spalte 3 - Örtliche Zusätze für Mitarbeiter des EVU

In Spalte 3 wird durch Schrägstrich (/) darauf hingewiesen, wenn der Aufsteller örtlicher Bestimmungen abweichende oder zusätzliche Regeln in örtlichen Zusätzen geben kann.

4. Spalte 4 - Angaben für das Streckenbuch

bleibt in den archivierten Regeln frei

5. Spalte 5 - Zu beachtende Regeln

In Spalte 5 sind Textstellen der archivierten Regeln genannt, die beim Aufstellen der örtlichen Zusätze zu beachten sind.

6. Spalte 6 - Betra

bleibt in den archivierten Regeln frei

7. Spalte 7 - Lieferung von EIU an EVU

bleibt in den archivierten Regeln frei

8. Spalte 8 - Lieferung von EVU an EIU

bleibt in den archivierten Regeln frei

1	3	5
Stichwort	Örtliche Zusätze für Mitarbeiter EVU	Zu beachtende Regeln
408.8111 3 Tätigkeiten abgrenzen	/	
408.8111 5 Arbeitsaufnahme und Arbeitschluss melden	/	
408.8111 6 (1) Arbeitsübergabe und Arbeitsübernahme bescheinigen	/	
408.8111 6 (2) Bescheinigen der Arbeitsübernahme - abweichende Regeln	/	408.9111 51 - 52
408.8111 7 Arbeitsunterbrechung beteiligten Stellen mitteilen	/	
408.8111 7 Zu übergebende Unterlagen hinterlegen	/	
408.8111 9 Uhrzeitvergleich	/	408.9111 71 - 72
408.8311 1 (2) a) Internationale Wagenliste - abweichende Regeln	/	
408.8311 5 (3) b) Durchschrift der Wagenliste abgeben	/	
408.8311 5 (4) Auszüge aus der Wagenliste abgeben	/	
408.8321 1 (2) Melden der Zugvorbereitung an den Zugführer	/	
408.8325 1 Zugaufsicht auf örtliche Aufsicht übertragen	/	
408.8325 2 Zugaufsicht wird von der örtlichen Aufsicht wahrgenommen	/	

1	3	5
Stichwort	Örtliche Zusätze für Mitarbeiter EVU	Zu beachtende Regeln
Weitere bei der Abfertigung beteiligte stationäre Personale 408.2331 3 (4) c) (Stand 15.12.2015)	/	408.9331 51-53
408.8332 5 (2) Feststellen der Abfahrbereitschaft bei Reisezügen, bei denen der Triebfahrzeugführer zugleich Zugführer ist	/	
408.8332 6 (2) Abweichende Regeln beim Feststellen der Abfahrbereitschaft	/	
408.8333 2 Mündlicher Abfahrauftrag auf Bahnhöfen ohne Ausfahrtsignal	/	
408.8401 1 Eingang von Anordnungen über den Zugverkehr bestätigen	/	408.9401 21-22
408.8401 2 Führen des Vordrucks „Anordnungen über den Zugverkehr“	/	408.9401 51-56
408.8401 2 Auf Eintragen von Anordnungen über den Zugverkehr verzichten, Führen anderer Unterlagen	/	
408.8401 2 d) Zu benachrichtigende Betriebsstellen	/	



Bahnbetrieb	Fahrdienstvorschrift
Archivierte Regeln; Mitarbeiter überwachen, Arbeitsübergabe und Arbeitsübernahme am Zug, Uhrzeitvergleich	408.9111 Seite 1

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug
21 - 26	Mitarbeiter überwachen	
51 - 52	Arbeitsübergabe und Arbeitsübernahme am Zug	408.8111 6
71 - 72	Uhrzeit vergleichen	408.8111 8

21 Grundsätze

Die Überwachung der Mitarbeiter im operativen Bereich der Geschäftsfelder im Konzern Deutsche Bahn ist wesentliches Element für die Wahrnehmung der Sicherheitsaufsicht durch die zuständigen Organisationseinheiten (OE).

Die Grundsätze werden von DB Netz - Eisenbahnbetriebsleiter (I.NVS 2) - fortgeschrieben. Zuständig für die fachliche Fortschreibung der geschäftsspezifischen Festlegungen im Modul 408.9111 Abschnitte 21 - 26 sind die Geschäftsfelder.

22 Ziele und Arten der Überwachung

- (1) Die Sicherheit des Bahnbetriebes beruht auf gesetzlichen und unternehmerischen Sicherheitsstandards, die von den Mitarbeitern zu erfüllen sind; deshalb ist die Handhabung des Bahnbetriebes zu überwachen.
- (2) Die regelmäßige Überwachung nach dieser Richtlinie soll in Abhängigkeit vom Risikopotential der Funktion der operativ tätigen Mitarbeiter
 - die Handlungssicherheit der am Betriebsprozess beteiligten Mitarbeiter stärken,
 - die Einhaltung betriebssicherheitlicher Regelungen sicherstellen,
 - den Aufbau einer bahnspezifischen Sicherheitskultur fördern,
 - Schwachstellen und Mängel aufdecken, bevor diese die Betriebssicherheit beeinflussen können.
- (3) Die Überwachungen nach dieser Richtlinie erfassen die Mitarbeiter in den Funktionen nach Abschnitt 26 (1) und die Arbeitsplätze.

Unberührt von diesen Grundsätzen für die Überwachung der Mitarbeiter besteht die Pflicht zur allgemeinen Beaufsichtigung der besetzten und unbesetzten Betriebsstellen.
- (4) Die Überwachung der Mitarbeiter erfolgt grundsätzlich unmittelbar bei der Ausübung ihrer Tätigkeit; ein Teil der Überwachungen kann auch als indirekte Prüfungen erfolgen, die nicht an den Arbeitsplatz gebunden sind.
- (5) Die Überwachung der Mitarbeiter am Arbeitsplatz wird als „Betriebskontrolle“ bezeichnet, dazu zählen auch Prüfungen am Arbeitsplatz sowie Training am Fahrsimulator im Rahmen von Aus- und Fortbildungen.

(6) Besondere zeitlich befristete Überprüfungen, z. B. Sonderaktionen zur Qualitätssicherung in der Betriebssicherheit, ersetzen nicht die Überwachung nach dieser Richtlinie. Kontrollaufgaben, die nach dem jeweiligen Regelwerk vorgegeben sind, können entsprechend nach Modul 408.9111 Abschnitt 24 als Überwachung angerechnet werden.

23 Zuständigkeiten

(1) Die Verantwortlichkeiten ergeben sich aus den jeweiligen Organisationsstrukturen und den Funktionsbeschreibungen. Es ist nachweislich festzulegen, wem in der OE

- die Planung/Organisation und
- die Durchführung

der Überwachung nach dieser Richtlinie obliegt.

(2) Die Geschäftsfelder bestimmen die OE, die bei Grundsatzangelegenheiten der Überwachung des Bahnbetriebes mitwirken.

(3) Wird bei der Überwachung eine unmittelbare Gefahr für die Betriebssicherheit erkannt, so hat jeder Überwachende geeignete Sofortmaßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr einzuleiten. Die zuständige OE ist nachträglich zu informieren.

(4) Bei der Zuordnung der Funktionen und Arbeitsplätze unterscheiden die Unternehmensbereiche nach Risikoparametern:

A = hohe Ereigniswahrscheinlichkeit je operative Handlung und hohe Wahrscheinlichkeit eines größeren Schadens je Ereignisfall (höheres Risiko),

B = geringe Ereigniswahrscheinlichkeit je operative Handlung und hohe Wahrscheinlichkeit eines größeren Schadens je Ereignisfall

oder

hohe Ereigniswahrscheinlichkeit je operative Handlung und geringe Wahrscheinlichkeit eines größeren Schadens je Ereignisfall (mittleres Risiko),

C = geringe Ereigniswahrscheinlichkeit je operative Handlung und geringe Wahrscheinlichkeit eines größeren Schadens je Ereignisfall (geringes Risiko).

(5) Sind auf einem Arbeitsplatz Funktionen mit unterschiedlichen Risikostufen verzahnt, so ist die Tätigkeit mit dem höheren Überwachungsanspruch für die Zuordnung maßgebend.

24 Planen und Durchführen der Überwachung

(1) Das Planen der Überwachung beinhaltet das

a) Festlegen des Personenkreises, der die Überwachung nach dieser Richtlinie durchführt und

b) Bestimmen der Überwachungshäufigkeit nach Abschnitt 26 (1)

Maßgebende Parameter dafür sind:

a = hohe Zahl der Handlungen je Schicht sind sicherheitsrelevant,

- b = mittlere Zahl der Handlungen je Schicht sind sicherheitsrelevant,
c = niedrige Zahl der Handlungen je Schicht sind sicherheitsrelevant.

(2) Bei Bedarf sind Schwerpunktthemen und ausgewählte betriebliche Handlungsabläufe zu benennen, die bei den Lehrgesprächen zu behandeln oder bei der Beobachtung am Arbeitsplatz gezielt zu überwachen sind. Die Schwerpunktthemen können den zu überwachenden Mitarbeitern im Voraus bekannt gegeben werden, um sie in den Lehrgesprächen zu vertiefen.

(3) Die zuständigen OE für das Planen der Betriebskontrollen entscheiden, ob für die Durchführung Checklisten vorgehalten werden, und veranlassen ggf. die Aufstellung.

(4) Zur Durchführung der Betriebskontrollen gehören:

- Beobachten der Mitarbeiter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit am Arbeitsplatz,
- stichprobenartige Prüfung der zu führenden Unterlagen sowie Einsichtnahme in die Aufzeichnungen von Registriergeräten (z.B. Störungsdrucker, Fahrtverlaufsaufzeichnungen),
- stichprobenartige Prüfung der Fahrplanunterlagen, betrieblichen Anweisungen, Prüfeinrichtungen und Hilfsmittel auf Vollständigkeit, Aktualität und Funktionalität,
- Feststellen der betrieblichen Verfügbarkeit von Sicherungsanlagen einschl. der Prüf- und Überwachungseinrichtungen,
- Prüfen der betrieblichen Ausrüstung von Triebfahrzeugen und anderen führenden Fahrzeugen,
- Prüfen, ob die Betriebsprozesse entsprechend der Planung ablaufen,
- kurze Lehrgespräche.

In diesem Rahmen ist bei der Begehung der Betriebsstellen auf den ordnungsgemäßen Zustand sowie auf die betriebliche Verfügbarkeit der Anlagen, Einrichtungen oder Hilfsmittel zu achten, sofern diese der überwachenden OE zugeordnet sind.

(5) Die Lehrgespräche werden am Arbeitsplatz des Mitarbeiters geführt, sofern es dessen Arbeitsaufkommen und der Arbeitsablauf zulassen.

(6) Geprüfte Einträge in betrieblichen Unterlagen sind farblich zu kennzeichnen, und unter dem letzten geprüften Eintrag ist das Namenszeichen mit Datum anzubringen.

Die Durchführung ist in einem Prüfprotokoll nach Abschnitt 26 (2) festzuhalten. Es verbleibt bei der OE, die die Überwachung durchgeführt hat.

(7) Der zeitliche Umfang der Betriebskontrollen wird bestimmt

- von den Eigenschaften der zu überwachenden Funktionen und Arbeitsplätze sowie
- von den örtlichen Verhältnissen und dem aktuellen Betriebsgeschehen.

Je Mitarbeiter ist eine Mindestzeit von 15 Minuten vorzusehen. Bei gleichzeitiger Überwachung mehrerer Mitarbeiter darf die Mindestzeit auf insgesamt 30 Minuten begrenzt werden.

Insbesondere bei

- besonderen Betriebssituationen (Verkehrsaufkommen, Betriebsstörungen, Witterungsverhältnisse),
 - Bauzuständen mit umfassenden betrieblichen Sonderregelungen,
 - Einsatz neuer Mitarbeiter oder wesentlich geänderten Betriebsprogrammen,
 - Einsatz neuer umfangreicher Techniken,
 - Häufung von Mängeln bei durchgeführten Betriebskontrollen,
- ist der Prüfungsumfang nach eigener Einschätzung zu erweitern.

(8) Die zeitliche Lage der Betriebskontrollen legen die Überwachenden selbst fest. Eine Konzentration auf sich regelmäßig wiederholende Tageszeiten oder die Bündelung der vorgeschriebenen Kontrollen ist nicht zulässig.

Der Überwachende hat mindestens 25 % der vorgeschriebenen Kontrollen außerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten vorzunehmen.

(9) Zu den indirekten Prüfungen zählen:

- die nachweisliche Nutzung von interaktiven PC-Schulungsprogrammen für Selbstunterricht und Stresstraining einschließlich Lernerfolgskontrolle (CBT),
- die personenbezogene Auswertung von Fahrtverlaufsaufzeichnungen für Zugfahrten nach Vorgaben des Eisenbahnunternehmens,
- das Abhalten von Lehrgesprächen durch Führungskräfte nach den Vorgaben dieser Richtlinie, allerdings nicht unmittelbar am Arbeitsplatz des zu überwachenden Mitarbeiters,
- die Teilnahme am regelmäßigen Fortbildungsunterricht mit dokumentierter Lernerfolgskontrolle.

Wird eine Betriebskontrolle am Arbeitsplatz durch eine indirekte Prüfung ersetzt, ist ebenfalls ein Prüfprotokoll zu erstellen.

25 Dokumentation und Auswertung

- (1) Zuständigkeiten für die Planung und Durchführung der Überwachung sind so zu dokumentieren, dass der Prozess der Überwachung durch übergeordnete Führungsebenen der Geschäftsfelder, bahninterne Kontrollinstanzen oder das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) jederzeit nachvollziehbar und transparent ist.
- (2) Die erforderlichen Dokumente zur Überwachung sind bei der planenden und durchführenden OE nach dieser Richtlinie zu führen. Zusätzliche Nachweise am Arbeitsplatz des Mitarbeiters sind nicht erforderlich.

Aus der Dokumentation müssen bei festgestellten Mängeln und Abweichungen ggf. eingeleitete Sofortmaßnahmen oder die weitere Bearbeitung ersichtlich sein.

Die Beteiligung der Betriebsräte ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

- (3) Abschnitt 26 (1) - Matrix für das Festlegen der Überwachungshäufigkeit,
Abschnitt 26 (2) - Muster für das Prüfprotokoll,
Abschnitt 26 (3) - Muster für den Nachweis der Überwachung.

Werden eigene Formblätter vorgehalten, müssen diese die Informationselemente nach den Mustern beinhalten.

- (4) Unterlagen zur Überwachung sind fünf Kalenderjahre aufzubewahren.

26 Überwachung

(1) Überwachungshäufigkeit

Mitarbeiter - operativer Bereich -

Funktion	Risikostufe
Fahrdienstleiter	A
Weichenwärter	A
Zugleiter	A
Triebfahrzeugführer (auch Bediener von Kleinlokomotiven und Führer von Nebenfahrzeugen)	B
Fahrdienstleiterhelfer	B
Schrankenwärter	B
Bahnübergangsposten (nur DB Netz AG)	B
Örtlicher Bahnhofsfahrdienstleiter (Mitarbeiter auf Zuglaufstellen)	B
Rangierbegleiter	B
Rangierer	B
Wagenmeister	B
Örtliche Aufsichten	C
Zugführer	C
Zugschaffner	C
Zugvorbereiter	C

Durchzuführende direkte und indirekte Überwachungen pro Jahr:

Funktionen nach Risikostufe	zu a, b und c siehe Abschnitt 24 (1)		
	a	b	c
A	8	7	6
B	6	5	4
C	4	3	2

Von der Gesamtzahl an Überwachungen sind mindestens als Betriebskontrollen (Überwachung am Arbeitsplatz) durchzuführen:

Funktionen nach Risikostufe	pro Jahr
A	3 x
B	2 x
C	1 x

(2) Prüfprotokoll

OE

.....

Prüfprotokoll Nr.....

Betriebsstelle/Bahnanlage/Strecke,

Fahrzeugnummer/Bauart

Zeitpunkt der Prüfung

Tag/Dauer

Überwachender

Überwachte(r) Mitarbeiter

Name(n)

Vorname(n)

Funktion(en)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Prüfinhalte (Stichpunkte)

Indirekte Prüfung

.....

.....

.....

.....

Lehrgespräch (Stichworte)

.....

.....

.....

.....

Ergebnis/Mängel/ Sofortmaß-
nahmen

.....

.....

.....

Erledigungsvermerk/-kontrolle

.....

.....

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

(3) Nachweis

Nachweis der Überwachung

OE

Planung der Überwachung											
Name	Vorname	Funktion	durchzuführende Überwachungen pro Jahr		Datum, Art der Überwachung	Datum, Art der Überwachung	Datum, Art der Überwachung	Datum, Art der Überwachung	Datum, Art der Überwachung	Datum, Art der Überwachung	Bemerkungen
			Risiko- stufe (z.B.: Ac)	An- zahl							

51 Grundsatz

Kann wegen der An- oder Abfahrmöglichkeiten der Mitarbeiter die Arbeitsübergabe nicht am Arbeitsplatz erfolgen, darf zugelassen werden, dass am Zug abgelöst wird.

Der abzulösende Mitarbeiter darf mit demselben Zug wegfahren, wenn er sich vergewissert hat, dass der ablösende Mitarbeiter mit dem Zug angekommen ist.

52 Örtliche Zusätze

Die Regeln sind in die örtlichen Zusätze aufzunehmen, dabei sind etwaige weitere Einzelheiten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse mit zu regeln.

Es ist festzulegen, wie Übergabe und Übernahme der Arbeit zu erfolgen haben und welcher Mitarbeiter bei einer während der Ablösung stattfindenden Zugfahrt für die betrieblichen Handlungen verantwortlich ist.

71 Grundsatz

- (1) Haben Betriebsstellen einen Anschluss an das Netz der Bahnhren, müssen die Mitarbeiter die Uhrzeit mit der Zeitansage des Bahnnetzes vergleichen. Die Mitarbeiter der übrigen Stellen müssen die Uhrzeit bei der dazu bestimmten Stelle (z. B. Fahrdienstleiter) erfragen. Die Zeitanzeige an Außenuhren muss, soweit möglich, ebenfalls verglichen werden. Außenuhren sind nahegelegenen Betriebsstellen zur Prüfung zuzuteilen.
- (2) Die Uhrzeit muss täglich mindestens einmal verglichen werden. Der Zeitpunkt hierfür ist zu bestimmen.
- (3) Das Vergleichen der Uhrzeit muss im Zugmeldebuch, sonst im Fernsprechbuch vermerkt werden. Dabei ist anzugeben, ob die Uhr die richtige Uhrzeit anzeigt, z. B. „Uhr zeigt richtig“ oder „Uhr geht 2 Minuten vor (nach); Uhr richtig gestellt/Störung gemeldet an um Uhr“.

72 Örtliche Zusätze

Die Regeln sind in die örtlichen Zusätze aufzunehmen.



Bahnbetrieb	Fahrdienstvorschrift
Archivierte Regeln; Ergänzende Regeln zur Zustimmung des Fahrdienstleiters zur Abfahrt aus einem Bahnhof	408.9331 Seite 1

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug
51 - 53	Mehrere Züge stehen zur Abfahrt bereit	Stand: 12.12.2015 408.2331 3 (4) c)

51 Mehrere Züge stehen zur Abfahrt bereit

Stehen in einem Gleis mehrere Züge zur Abfahrt bereit, muss der Fahrdienstleiter in der Regel den Triebfahrzeugführer des zweiten und weiterer Züge darüber verständigen, dass er die Zustimmung außer durch Signal zusätzlich noch mündlich gibt.

In den örtlichen Zusätzen können ergänzende Regeln gegeben sein.

52 Ergänzende Regeln für weitere an der Abfertigung beteiligte stationäre Personale

Wenn auf einem Bahnhof regelmäßig mehrere Züge zur Abfahrt bereit stehen, deren Abfahrt am selben Signal zugestimmt wird, ist der Triebfahrzeugführer im Streckenbuch anzuweisen, die Zustimmung des Fahrdienstleiters durch Signal erst dann als gültig anzusehen, nachdem der Fahrdienstleiter der Abfahrt zusätzlich mündlich zugestimmt hat. Wenn der Triebfahrzeugführer dermaßen angewiesen wurde, darf im Betriebsstellenbuch zugelassen werden, dass der Fahrdienstleiter den Triebfahrzeugführer nicht nach 408.0331/408.2331 3 (4) b) verständigen muss.

Wenn der Triebfahrzeugführer im Streckenbuch angewiesen werden soll und weitere stationäre Personale an der Abfertigung der Züge beteiligt sind, sind diesen Personalen die Züge zu nennen, bei denen zusätzlich zur Zustimmung mit Signal eine mündliche Zustimmung des Fahrdienstleiters erforderlich ist.

Die betroffenen Züge dürfen

- einzeln mit ihren Nummern genannt,
- nach Zuggattungen zusammengefasst und hierbei die Bezeichnung der Zuggattung, z. B. S-Bahn oder StadtExpress genannt oder
- wenn sie geteilt werden, z. B. durch „erster Teil des eingefahrenen Zuges“ oder „zweiter Teil des eingefahrenen Zuges“ oder nach Richtungen, in die die Züge fahren sollen, bezeichnet werden.

53 Abstimmen und Bekanntgeben

In Absprache mit den betroffenen Eisenbahnunternehmen sind die Regeln in örtlichen Zusätzen bekanntzugeben.



Bahnbetrieb	Fahrdienstvorschrift
Archivierte Regeln; Anordnungen über den Zugverkehr	408.9401 Seite 1

1 Inhaltsübersicht

Abschnitt	Thema	Bezug
21 - 22	Regeln für die Weitergabe von Anordnungen über den Zugverkehr geben	408.8401 1
51 - 55	Regeln für die Verwendung des Vordrucks „Anordnungen über den Zugverkehr“ geben	408.8401 2

21 Grundsatz

Es ist ein Wegweiser für die Weitergabe von Anordnungen über den Zugverkehr aufzustellen und zu regeln, welcher Stelle die Mitarbeiter den Eingang der Anordnungen oder die Berichtigung von Fahrplanunterlagen bestätigen müssen.

22 Örtliche Zusätze

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen bekanntzugeben.

51 Vordruck

Es ist in der Regel der Vordruck 408.8401V01 „Anordnungen über den Zugverkehr“ zu führen.

52 Abweichen

Es darf angeordnet werden, dass

- ein vom Vordruck 408.8401V01 abweichendes Muster verwendet wird,
- mehrere Seiten des Vordrucks verwendet werden, z. B. wenn im Kopf der Spalte 9 die zu benachrichtigenden Betriebsstellen nicht alle genannt werden können,
- der Vordruck getrennt für Strecken oder Tagesabschnitte geführt wird, z. B. 0 bis 12 Uhr, 13 bis 24 Uhr,
- eine Seite des Vordrucks für mehrere Tage gilt,
- schriftlich bekannt gegebene Anordnungen um Mitternacht oder bei Aufnahme der Arbeit eingetragen werden,
- eingetragene Anordnungen um Mitternacht oder bei Aufnahme der Arbeit in zeitlicher Reihenfolge auf einer neuen Seite des Vordrucks eingetragen werden.

53 Zu benachrichtigende Stellen

Die zu benachrichtigenden Betriebsstellen sind zu bestimmen.

54 Andere Unterlagen

Es ist zulässig, dass zu benachrichtigende Betriebsstellen oder Bahnhöfe auf Nebenbahnen, die selbst keine anderen Stellen benachrichtigen müssen, die Anordnungen über den Zugverkehr in eine andere Unterlage als in den Vordruck 408.8401V01 eintragen, z. B. in das Fernsprechbuch.

55 Örtliche Zusätze

Die Regeln sind in örtlichen Zusätzen bekanntzugeben.

